

STELLUNGNAHME

Berlin, 11.08.2025

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen Stellung zu nehmen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf **Artikel 3: Änderung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes**.

Mit den vorgesehenen Änderungen soll die Frist der Schulen zur Erfüllung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung (§ 22 ATA-OTA-G) um vier Jahre verlängert werden. Dies bedeutet, dass hauptamtlich Lehrende für die Ausbildung in Anästhesie- oder Operationstechnischer Assistenz erst ab 2032 fachlich qualifiziert sein und über eine pädagogische Hochschulausbildung verfügen müssen. Die Erfüllung dieser Minimalstandards noch weiter zu verschieben, halten wir sowohl in berufsfachlicher als auch in pädagogisch-professioneller Hinsicht für hoch problematisch. Das für eine Lehrtätigkeit erforderliche Kompetenzniveau unterscheidet sich in den einzelnen Gesundheitsfachberufen nicht wesentlich. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mit den berufsgesetzlichen Reformen der letzten Jahre die Qualifikationsanforderungen an das Lehrpersonal nach dem Vorbild des Pflegeberufgesetzes berufspädagogisch normalisiert.

Andererseits erscheint angesichts der schleppenden Nachqualifizierung der Lehrenden das Einhalten der bisherigen Übergangsfrist kaum noch realisierbar. Deshalb teilen wir die Sorge der Länder, dass ab 2028 ein Wegfall von Ausbildungsplätzen und damit weitere Versorgungsengpässe drohen könnten. Um dies zu verhindern, schlagen wir eine zweistufige Kompromisslösung mit flankierenden Maßnahmen vor:

Bis 2030 müssen die Schulen nachweisen, dass 50 % der hauptamtlich Lehrenden (in Vollzeit-äquivalenten) die Voraussetzungen nach § 22 ATA-OTA-G erfüllen. Bis 2032 muss, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, der vollständige Nachweis erbracht werden.

Die Länder verpflichten sich, ein dem Bedarf angemessenes Angebot an gebührenfreien Studienplätzen für Lehrende sicherzustellen. Arbeitgeber:innen bzw. Schulträger:innen sind aufgefordert, die Nachqualifizierung von Lehrkräften mit geeigneten Maßnahmen (Freistellung, Kompensation von Verdienstaufschlägen etc.) aktiv zu fördern.

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. vertritt die Interessen der Lehrenden und der Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Er ist Ansprechpartner in allen Bildungsangelegenheiten der Gesundheits- und Sozialberufe im Bereich der theoretischen und der praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der BLGS engagiert sich in fachlichen, pädagogisch-didaktischen Feldern, in der Mitgestaltung bildungspolitischer Prozesse sowie in der Bildungsentwicklung und im Bildungsmanagement. Der BLGS ist Mitglied im Deutschen Pflegerat (DPR).